Gesellschaftsvertrag der-KG¹

Gesenschaftsvertrag derNG
§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform
(1) Die Firma lautet:KG
(2) Sitz der Gesellschaft ist
§ 2 Gegenstand des Unternehmens
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Fertigung von und der Handel mit Textilien.
(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind, einschließlich der Beteiligung an anderen Unternehmen sowie der Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.
§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
(1) Die Gesellschaft beginnt am 1.7.20 Sie wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Im Außenverhältnis besteht die Gesellschaft ebenfalls ab diesem Zeitpunkt. Bis zur Eintragung im Handelsregister haben die Kommanditisten nur die Rechtsstellung von atypisch still beteiligten Gesellschaftern, für die die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend gelten.
(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und dauert vom 1.7.20 bis 31.12.20
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen
(1) Persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre) sind:
a, geboren am, wohnhaft in
b, geboren am, wohnhaft in
(2) Kommanditisten sind:
a, geboren am, wohnhaft in mit einer im Handelsregister einzutragenden Hafteinlage in Höhe von EUR
b, geboren am, wohnhaft in mit einer im Handelsregister einzutragenden Hafteinlage in Höhe von EUR.
c, geboren am, wohnhaft in mit einer im Handelsregister einzutragenden Hafteinlage in Höhe von EUR.
Sofern und soweit die von einem Kommanditisten nach § 4 Abs. 4 zu erbringende Pflichteinlage die Höhe seiner Hafteinlage übersteigt, kann hieraus eine Haftung des

Pflichteinlage die Höhe seiner Hafteinlage übersteigt, kann hieraus eine Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft iSv. § 171 Abs. 1 HGB nicht abgeleitet werden.

(3) Die Gesellschaft hat ein vollständig durch Einlagen zu erbringendes Festkapital von EUR.

Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

1

¹ © Weigell/Beckert, Formularbuch Recht und Steuern, C.H.Beck, 8. Auflage 2014

- a. der persönlich haftende Gesellschafter mit einem festen Kapitalanteil von EUR, dh. zu Prozent;
- b. der persönlich haftende Gesellschafter mit einem festen Kapitalanteil von EUR, dh. zu Prozent;
- c. der Kommanditist mit einem festen Kapitalanteil von EUR, dh. zu Prozent;
- d. der Kommanditist mit einem festen Kapitalanteil von EUR, dh. zu Prozent.

Der feste Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung des Gesellschafters am Ergebnis und am Vermögen sowie an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft sowie für sein Stimmrecht.

- (4) Die von den Gesellschaftern zur Deckung des Gesellschaftskapitals zu leistenden Einlagen (Pflichteinlagen) werden wie folgt erbracht:
 - a. der Beitrag des Gesellschafters durch Einbringung aller Aktiva und Passiva des von ihm bisher unter der Firma betriebenen Einzelunternehmens mit dem Sitz in gemäß den Bestimmungen des diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügten Einbringungsvertrages; zur näheren Bezeichnung nehmen die Gesellschafter auf die von Herrn Steuerberater zum aufgestellte und diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügte Schlussbilanz des Einzelunternehmens Bezug; diese Sacheinlage wird von den Gesellschaftern mit EUR bewertet;
 - b. der Beitrag des Gesellschafters durch Einlage eines Geldbetrages in Höhe von EUR;
 - c. der Beitrag des Gesellschafters durch Einlage eines Geldbetrages in Höhe von EUR;
 - d. der Beitrag des Gesellschafters ... durch Übereignung des Grundbesitzes Flurstück ... der Gemarkung ... sowie weiteren beweglichen Anlagevermögens gemäß den Bestimmungen des diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügten Einbringungsvertrages; diese Sacheinlage wird von den Gesellschaftern mit ... EUR bewertet;

Die Barbeträge sind am zur Zahlung fällig.

- (5) Soweit der Wert der Einlagen insgesamt die Höhe des Festkapitals übersteigt, wird der überschießende Betrag in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt und auf den Rücklagenkonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile gemäß § 4 Abs. 3 verbucht.
- (6) Die Gesellschafter sind weder berechtigt noch verpflichtet, ihre Einlage zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalanteil eines Gesellschafters negativ wird.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind die Komplementäre jeweils gemeinsam berechtigt und verpflichtet. Scheidet ein Komplementär aus, so ist der verbliebene Komplementär allein zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet.

(2) Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, ist die Einwilligung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 6 Aufwendungsersatz, Geschäftsführervergütung

- (1) Die Komplementäre haben Anspruch auf Ersatz aller ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen.
- (2) Darüber hinaus steht den Komplementären eine Tätigkeitsvergütung zu, die alljährlich mit Feststellung des Jahresabschlusses für das Folgejahr von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 7 Konten der Gesellschafter

- (1) Für jeden Gesellschafter werden ein festes Kapitalkonto, ein Verlustvortragskonto und ein Rücklagenkonto bei der Gesellschaft geführt.
 - a. Das feste Kapitalkonto spiegelt seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an den Gesellschaftsrechten wider. Dieses Kapitalkonto entspricht bei den Kommanditisten der zum Handelsregister angemeldeten Pflichteinlage.
 - b. Um die Feststellung aufgelaufener Verluste zu vereinfachen, ist für jeden Gesellschafter ein Verlustvortragskonto einzurichten. Buchungen auf diesem Konto werden durch spätere Gewinne wieder ausgeglichen.
 - c. Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Rücklagenkonto als weiteres Kapitalkonto eröffnet, auf welchem eine anteilige Kapitalrücklage sowie die im Rahmen der Gewinnverteilung in die Rücklage einzustellenden Beträge verbucht werden.
- (2) Kapital-, Rücklagen- und Verlustvortragskonten gem. Abs. 1 werden nicht verzinst.
- (3) Des Weiteren wird für jeden Gesellschafter ein Privatkonto eingerichtet, über das sich der Verrechnungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern vollzieht. Alle sonstigen Beträge wie Einlagen, Entnahmen, Zinsen oder nicht zum Verlustausgleich benötigte bzw. in die Rücklage eingestellte Gewinne, sind auf diesem Privatkonto zu verbuchen.
- (4) Guthaben und Verbindlichkeiten auf dem Privatkonto werden mit dem jeweils marktüblichen Zinssatz p. a. verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt am Jahresende. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb eines Monats nach Fertigstellung und soweit erforderlich Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (3) Alle Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich nicht alle Gesellschafter mit der Abhaltung an einem anderen Ort einverstanden erklären.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von den persönlich haftenden Gesellschaftern einberufen und geleitet, sofern die Leitung nicht einem anderen Gesellschafter übertragen wird. Die Einberufung erfolgt formlos unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte. Widerspricht ein Gesellschafter der formlosen Einberufung, so ist die Gesellschafterversammlung von den Komplementären durch eingeschriebenen Brief an alle Gesellschafter einzuberufen. Zwischen der Absendung des Briefes und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind zur Einberufung verpflichtet, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Kommanditist, der mit mindestens 10% am Kapital beteiligt ist, es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Entspricht der persönlich haftende Gesellschafter einem solchen Verlangen nicht unverzüglich, kann der Kommanditist selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen. Abs. 4 Satz 3 ff. gilt für diesen Fall entsprechend.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% des Festkapitals anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen. Für die Einberufung der weiteren Gesellschafterversammlung kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine von Gesetzes wegen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person vertreten bzw. beraten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und in der Versammlung vorzulegen.
- (8) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Je € 1.000. auf dem festen Kapitalkonto gem. § 7 Abs. 1 gewähren eine Stimme.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die gefassten Beschlüsse sind durch den persönlich haftenden Gesellschafter zu protokollieren.

§ 10 Jahresabschluss

(1) Die geschäftsführenden Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu

- entsprechen. Eine Abschrift ist den Gesellschaftern zusammen mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
- (2) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 11 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich.
- (3) Wird die Steuerbilanz im Rahmen des Veranlagungsverfahrens oder auf Grund einer Außenprüfung durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Steuerbilanz anzupassen, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 11 Ergebnisverteilung

- (1) Zur Ermittlung des zur Verteilung gelangenden Jahresergebnisses werden Tätigkeitsvergütungen sowie Pensionszahlungen an Gesellschafter oder deren Hinterbliebene als abzugsfähiger Aufwand der Gesellschaft behandelt.
- (2) Zinsen für Guthaben oder Schulden auf Privatkonten werden zur Ermittlung des verteilungsfähigen Ergebnisses als Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft behandelt.
- (3) Das danach verbleibende Ergebnis wird nach dem Verhältnis der festen Kapitalkonten auf die Gesellschafter verteilt. Dabei wird ein sich ergebender Verlust dem Verlustvortragskonto gem. § 7 Abs. 1 c) belastet; Gewinnanteile werden zu 25% den Verlustvortragskonten, solange diese einen Saldo ausweisen, gutgeschrieben. Darüber hinaus können die Gesellschafter mit der einfachen Mehrheit der Stimmen beschließen, dass ein bestimmter Anteil des Gewinns, höchstens jedoch 25%, den Rücklagenkonten gutgeschrieben wird. Der verbleibende Gewinn ist den Privatkonten gutzuschreiben.

§ 12 Einlagen und Entnahmen

- (1) Einlagen zum Ausgleich negativer Beträge auf den Privatkonten gemäß § 7 sind jederzeit zulässig.
- (2) Eine Entnahme von Guthaben von dem Privatkonto eines Kommanditisten ist unzulässig, wenn die Summe sämtlicher Kapitalkonten negativ ist (steuerlich negatives Kapitalkonto) und sich dieses negative Konto durch die Entnahmen erhöht oder ein solches negatives Kapitalkonto durch die Entnahmen entsteht.
- (3) Im Übrigen sind Entnahmen auf Grund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.
- (4) Tätigkeitsvergütungen eines Gesellschafters können bei Fälligkeit entnommen werden.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft, Fortführung der Firma

(1)(1) Die Gesellschaft wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgelöst. Die Auflösung der Gesellschaft durch Erhebung der Auflösungsklage nach § 133 HGB wird –soweit rechtlich möglich – ausgeschlossen.

- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftenden Gesellschafter. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.
- (3) Für alle Fälle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gibt jeder Gesellschafter seine Einwilligung zur Fortführung der Firma.

§ 14 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist bis zum ausgeschlossen. Danach ist eine Kündigung zum Schluss jedes Geschäftsjahres mit einer Frist von Monaten zulässig. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber allen Gesellschaftern.
- (3) Kündigt ein Kommanditist, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. Diese wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Entsprechendes gilt für die Kündigung durch einen von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern. Verbleibt nur noch ein persönlich haftender Gesellschafter, ist dieser berechtigt, das Handelsgeschäft unter Übernahme sämtlicher Aktiva und Passiva und ohne vorherige Liquidation fortzuführen.
- (4) Kündigt der einzige persönlich haftende Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis, wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst und tritt in Liquidation, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist mit einer Mehrheit von 75% ihrer Stimmen unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft bzw. der verbleibende alleinige Gesellschafter beschließt die Fortführung des Handelsgeschäfts unter Übernahme aller Aktiven und Passiven ohne Liquidation. Der kündigende persönlich haftende Gesellschafter scheidet in diesem Falle mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.

§ 15 Ausscheiden und Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, im Falle
 - d. der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, den Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben eines Gesellschafters mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 135 HGB vorliegen, oder
 - e. der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse, oder
 - f. der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO durch einen Gesellschafter oder Anordnung der Haftung zur Erzwingung ihrer Abgabe, oder
 - g. der Erhebung der Auflösungsklage nach § 133 HGB, oder
 - h. der Kündigung durch den Gesellschafter gemäß § 14.

- (2) Gesellschafter, die in ihrer Person einen wichtigen Grund im Sinne des § 133 Abs. 1 HGB erfüllen, können durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter nach Abs. 1 oder 2 aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 16 Tod eines Gesellschafters

- (1) Im Fall des Todes eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt. Die Konten des verstorbenen Gesellschafters sind entsprechend aufzuteilen.
- (2) Stirbt einer von mehreren Komplementären, so steht demjenigen Erben oder Vermächtnisnehmer des Verstorbenen das Recht zu, als Komplementär in die Gesellschaft einzutreten, den der Verstorbene letztwillig zu seinem Nachfolger ernannt hat. Der somit benannte Nachfolger-Komplementär hat seinen Eintritt gegenüber allen Mitgesellschaftern durch eingeschriebenen Brief zu erklären, der spätestens sechs Monate nach dem Tod des verstorbenen Komplementärs zugegangen sein muss. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 139 HGB entsprechend.
- (3) Hat der verstorbene Gesellschafter letztwillig Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschaftsrechte und -pflichten des verstorbenen Gesellschafters von den oder dem Testamentsvollstrecker(n) bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt.

§ 17 Übertragung und Belastung von Gesellschaftsanteilen, Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis

- (1) Verfügungen über die Gesellschaftsbeteiligung, insbesondere die Übertragung, Sicherungsabtretung oder Verpfändung, sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.
- (2) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis ist ausgeschlossen.

§ 18 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung zuzüglich seines Anteils an den stillen Reserven des Anlagevermögens. Der Buchwert wird durch Saldierung sämtlicher Konten des Gesellschafters einschließlich seines Anteils an etwaigen gemeinschaftlichen Konten in der letzten Jahresschlussbilanz ermittelt, die stillen Reserven des Anlagevermögens durch einen Vergleich der Buchwerte mit den Teilwerten, die gegebenenfalls durch Gutachten eines von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Sachverständigen zu ermitteln sind. Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschafter und Gesellschaft zu gleichen Teilen. Ein selbst geschaffener Unternehmenswert sowie sonstige nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter bleiben ebenso außer Betracht wie schwebende Geschäfte oder der Unternehmensertrag.
- (2) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt zur Hälfte binnen sechs Monaten und zur anderen Hälfte binnen weiteren sechs Monaten, nachdem das Abfindungsguthaben festgestellt worden

ist. Das Abfindungsguthaben ist marktüblich vom Zeitpunkt des Ausscheidens an verzinslich.

§ 19 Ehelicher Güterstand

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, durch Abschluss eines Ehevertrages dafür Sorge zu tragen, dass Wertsteigerungen der Beteiligung und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis keine Rechnungsposten bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs bilden, also im Fall der Scheidung nicht auszugleichen sind.
- (2) Im Fall einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ist ein Ausschlussgrund gegeben (§ 15 Abs. 2).

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Kein Gesellschafter kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annährung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann
- (4) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

§ 21 Schiedsklausel

- (1) Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, insbesondere auch über seine Wirksamkeit oder die Wirksamkeit einzelner seiner Bestimmungen, ausgenommen derjenigen Streitigkeiten, die von Gesetzes einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren des Schiedsgerichts haben die Gesellschafter im Schiedsvertrag vom näher geregelt.
- (2) Jeder neue Gesellschafter, der in die Gesellschaft eintritt, gleichgültig auf Grund welchen Rechtsvorgangs, unterwirft sich dem Schiedsgericht entsprechend den im Schiedsvertrag getroffenen Vereinbarungen.